

## GLAS - Gebäude-Glaspauschalversicherung - G218

In Erweiterung des Art. 3, der ABG gilt vereinbart, daß im Rahmen einer Gebäude-Glaspauschalversicherung die gesamte Verglasung - auch aus Kunststoff - des in der Polizze bezeichneten Gebäudes versichert ist. Mitversichert sind die Bewegungs- und Schutzkosten, die Entsorgungskosten sowie die Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge.

Nicht versichert sind Verglasungen von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten, Firmenschilder, Fassadenverkleidungen aus Glas, Scheiben und Isolierverglasungen mit einer Fläche von mehr als 6 m<sup>2</sup>, Treib- und Gewächshäuser, Glasmalereien, Blei-, Messing und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl.

Zu Artikel 9 - Unterversicherung gilt vereinbart:

Abweichend von Art. 8, Punkt 2 der ABS und Art. 9 der AGB liegt Unterversicherung dann vor, wenn die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme (= Prämienbemessungsbasis) niedriger ist, als der Neuwert des Gebäudes. Als Neuwert des Gebäudes gelten die ortsüblichen Kosten seiner Neuherstellung einschließlich der Konstruktions- und Planungskosten. Wenn Unterversicherung vorliegt, wird die gemäß Art. 8 AGB ermittelte Entschädigung im Verhältnis der Versicherungssumme zum Neuwert des Gebäudes ersetzt.

Zu Artikel 10 - Regreßverzicht gilt vereinbart:

Abweichend von Art. 10 der ABG verzichtet der Versicherer auf seinen Regreßanspruch, wenn sich der Ersatzanspruch gegen einen Wohnungsinhaber, dessen Hausangestellten oder gegen einen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen richtet. Dieser Regreßverzicht gilt nur dann, wenn der Ersatzpflichtige den Schaden weder grobfahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat.